

Weisung

Auftrag für ein Gutachten bei Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz

(Art. 184 StPO)

In Erwägung, dass

bei Verdacht des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 SVG insbesondere die durch die Staatsanwaltschaft angeordnete Blut- und gegebenenfalls Urinprobe die zum Zweck der Beweisführung geeigneten Beweismittel darstellen, mit denen die im Körper tatsächlich vorhandenen Substanzen und deren Konzentration zur Zeit der Blutentnahme und gegebenenfalls Sicherstellung von Urin festgestellt und - falls erforderlich - weitere Untersuchungen vorgenommen werden können, etwa zu Begleitstoffen,

die Blut- und gegebenenfalls Urinprobe zu analysieren und darüber sowie über zu berücksichtigende Umstände - betreffend Alkohol die zu berücksichtigenden Abbauwerte und einen allfällig geltend gemachten Nachtrunk - und allfällig vorhandene Angaben zum Konsum der die Fahruntüchtigkeit beeinträchtigenden Substanzen ein Gutachten zu erstellen ist, welches standardgemäss dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich in Auftrag zu geben ist;

wird verfügt:

1. Die Polizei wird damit beauftragt, nach angeordneter Blut- und / oder Urinprobe durch die Staatsanwaltschaft der Leitung des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Zürich das Formular betreffend Verdacht auf Fahruntüchtigkeit inklusive Befragungsprotokoll, die Blut- und gegebenenfalls Urinprobe sowie den ärztlichen Befund zu übermitteln.
2. Die Leitung des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Zürich wird beauftragt, die Blut- und gegebenenfalls Urinprobe im Hinblick auf das Vorhandensein von Substanzen, welche die Fahrfähigkeit beeinträchtigen, auszuwerten und deren Konzentration zu bestimmen. Folgende Fragen sind jeweils fallbezogen zu beantworten:
 - Welche Alkoholkonzentration weist die Blutprobe auf?
 - Wie wirken sich die geltend gemachten Trink- und Zeitverhältnisse auf die Interpretation des gefundenen Blutalkoholwertes aus?

- Welche Substanzen, die die Fahrfähigkeit beeinträchtigen können, weist die Urinprobe auf und in welcher Konzentration?
 - War die Fähigkeit der beschuldigten Person, ein Fahrzeug in ausreichend sicherem Zustand führen zu können, zu den in den Polizeiakten aufgeführten Zeitpunkten beeinträchtigt?
 - Gibt der Fall aufgrund der Untersuchungen, der Angaben zu den Trink- oder Konsumverhältnissen in den übermittelten Polizeiakten oder des anlässlich der Blutentnahme erhobenen ärztlichen Befundes zu weiteren Bemerkungen Anlass?
3. Die Leitung des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Zürich ist ermächtigt, die Bearbeitung des Gutachtens Ärzten oder Naturwissenschaftlern des Institutes zu übertragen und für die Laborarbeiten und die Administration geeignetes Hilfspersonal unter Verantwortung der Institutsleitung beizuziehen.
4. Die Leitung des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Zürich und die von ihr beizugezogenen und beauftragten Mitarbeitenden werden darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, Bericht und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Sie werden auf die Strafbestimmung von Art. 307 Abs. 1 StGB aufmerksam gemacht, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer in einem gerichtlichen Verfahren einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt. Alle Beteiligten haben Ausstandsgründe im Sinne von Art. 56 StPO und die Schweigepflichten zu beachten; die im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse unterliegen der Geheimhaltung.

Inkraftsetzung: 1. Januar 2021

lic. iur. Carla Contratto, Oberstaatsanwältin